

Vom Sinn und Geist der Genossenschaft

Autor(en): **Ernst, Edmund**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge**

Band (Jahr): **4 (1949)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-890775>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Glaube genommen werden, als wäre dies das Klügste, das er tun könne. Auch ein Bauer, der nur berechnend allein wirtschaftet, kann daran nicht gehindert werden. Doch erleben soll ein solcher, dass sein Nachbar einmal den Stift hinlegt und doch in seinen Augen ein grösseres Glück strahlt, als es der Rechnende jemals errechnen allein könnte. Dann wird wieder eine verirrte Auffassung schwankend, und dem Zweifelnden taucht eine Ahnung herauf von den wahren Gütern des Bauernseins.

Die wahren Güter — sie tragen die Zukunft des Bauerntums!

SINN UND GEIST

VOM **UND** DER GENOSSENSCHAFT

EDMUND ERNST

Der Genossenschaftsgedanke ist im allemannischen Lebenszusammenhang von uralter Herkunft. Wir möchten vom Genossenschaftswesen nicht vom Gesichtspunkt der heutigen formaljuristischen Bestimmungen des Obligationenrechtes berichten, trotzdem dieselben vielfach einen tiefen Sinn in sich bergen und teilweise sogar zurückgehen auf diese ersten Quellkräfte der Genossenschaft. Wir wollen den Genossenschaftsgedanken von seiner *menschlichen* Seite her beleuchten.

Es gab unter den alten germanischen und helvetischen sozialen Lebensformen zwei hauptsächliche Organisationsprinzipien: das *herrschaftliche* und das *genossenschaftliche*. Das herrschaftliche Sozialprinzip beruhte auf der Blutsvererbung. Ein König musste von einem König abstammen, ein Fürst von einem Fürsten.

Demgegenüber bestand eine andere Organisationsform in den

«Hundertschaften». Es war die genossenschaftliche, die von unten nach oben gebildet war, während die herrschaftliche Sozialstruktur von oben nach unten wirkte. Dieses ursprüngliche genossenschaftliche Sozialprinzip war von Anfang religiöser Natur: es fand sein Zentrum im «Ting», dessen letzte Reste wir in unseren Landsgemeinden noch haben. Das Wort «Ting» hat eine dreifache Bedeutung: Opfer, Ratsversammlung und Markt. Die Männer, die im «Ting» leitend waren, sind nun nicht durch ihre Geburt führend, sondern sie bedurften der Anerkennung des Volkes durch die Wahl. Und die Wahlversammlung hatte einen religiösen Charakter: sie war zugleich Opferversammlung. Ausserdem bestimmte sie die Rechtsformen, die ebenfalls auf religiösen Grundlagen beruhten.

In der zentraleuropäischen Geschichte bestand nun seit Jahrtausenden ein Kampf zwischen diesen beiden Prinzipien: dem herrschaftlichen und dem genossenschaftlichen. Während in Deutschland das herrschaftliche Prinzip die Oberhand gewann, war es dem Schweizerland beschieden, dass in ihm durch die «Eidgenossenschaft» das genossenschaftliche Prinzip zur Grundlage der Volksgemeinschaft sich entwickeln sollte. Deshalb ist für den Schweizerbürger der Sinn und Geist des Genossenschaftsprinzips von so besonderer Bedeutung. Bis zur Entstehung der Eidgenossenschaft war überall in Europa das Herrschaftsprinzip in den oberen Rängen der Volksgemeinschaften wirksam. Nur in den unteren Gemeinschaftsformen bestand die Organisationsform der genossenschaftlichen «Hundertschaften». Mit der Auseinandersetzung der Eidgenossen mit den Habsburgern aber entstand eine Volksgemeinschaft, in welcher die genossenschaftliche Lebensform bis in die obersten Verwaltungen und Richterstellen wirksam wurde.

Immer wiederholt sich der Kampf um diese beiden Prinzipien von neuem. In der Gegenwart will das Herrschaftsprinzip durch die «dringlichen Bundesbeschlüsse» sich von neuem zur Geltung bringen und das Genossenschaftsprinzip, das in Referendum und Volksabstimmung wirkt, ausschalten. Im wirtschaftlichen Leben wirkt das Herrschaftsprinzip im «Chef» oder «Boss», der den Betrieb, wie man gerne sagt, «hierarchisch» leitet. Ihm steht gegenüber die Genossenschaft, die auch in der Betriebsform das demokratische Prinzip zur Geltung bringt.

Sowohl das Herrschaftsprinzip als auch das Genossenschaftsprinzip — beide können Gutes vollbringen, wenn sie gut geführt werden und entarten, wenn die Menschen, welche in ihnen die Verantwortungen tragen, nicht für ihre Aufgabe geeignet sind.

Das Herrschaftsprinzip beruht auf *Macht* und *Leistung*. Die Menschen, welche im Herrschaftsprinzip tätig werden, erhalten ihre Befugnisse durch Ernennung von oben. Das Genossenschaftsprinzip beruht auf *Freiheit und Solidarität*. Die Menschen, die in ihm tätig werden, erhalten ihre Befugnisse durch *Wahl* von unten.

Wenn die Macht im Herrschaftsprinzip zugunsten der Menschenrechte wirkt, und wenn die Leistung im Sinne der Dienstleistung an die Menschen ausgeübt wird, dann kann das Herrschaftsprinzip Gutes wirken. So hat es denn auch in der Weltgeschichte immer gute Könige und heilsam wirkende Unternehmer gegeben. Wenn beispielsweise ein Carnegie als amerikanischer Milliardär die Mittel, die er zusammenbrachte, zu humanitären Zwecken verwandte, so hat er Gutes geleistet. Wenn aber ein Roosevelt, der auf demokratische Weise gewählt wurde, die Mittel, die er auf dem Wege des Steuerzwanges erheben konnte, dazu verwandte, um die Atombombe zu erfinden, so hat er ein grosses Übel in die Welt gesetzt. Hätten die amerikanischen Steuerzahler gewusst, dass ihr Geld im Betrage von 2 Milliarden Dollar, also in einem höheren Betrage, als die gesamten Kriegskosten der Eidgenossenschaft ausmachten, zu dem ausschliesslichen Zwecke ausgegeben wurden, um die Atombombenforschung zu finanzieren, ist es als sicher anzunehmen, dass wir keine Atombomben auf der Erde hätten. Aber die Steuerzahler wurden gar nicht danach gefragt. Wir stehen hier vor einem Fall, in dem das Herrschaftsprinzip sich in das Genossenschaftsprinzip unvermerkt eingeschlichen hatte und ein Zerstörungswerk in die Welt brachte, mit dem das menschliche Geschlecht noch sehr lange zu tun haben wird.

Wenn das Herrschaftsprinzip diktatorischen Charakter annimmt, muss es immer zum Übel werden. Darum wird man auch im Herrschaftsprinzip immer danach streben, das Element des Genossenschaftlichen wirksam werden zu lassen: dies geschieht durch die Kontrollinstanzen, die berechtigt und befugt sind, der Willkür zu wehren. Aber im reinen Herrschaftsprinzip ist ein Punkt ent-

halten, der unberechenbar wirken muss: das ist die Erbfolge. Wenn die Macht sich blutmässig vererbt, besteht keine Gewähr, dass der Erbe in seiner menschlichen Qualität den Aufgaben gewachsen ist, die ihm gestellt werden. Dieses Herrschaftsprinzip im Erbrecht ist eine Frage, die noch lange nicht abgeklärt ist: denn es besteht ja auch in der genossenschaftlich organisierten Eidgenossenschaft in sehr vielen Lebensbereichen zu Recht. Es wirkt in der landwirtschaftlichen und in der industriellen Erbfolge, die durchaus herrschaftlichen Charakter hat. Jeremias Gotthelf hat diese Frage in meisterhafter Weise gelöst in seiner Novelle «Joggeli der Erbvetter». Er stellt darin dar, wie Joggeli der Erbvetter in seinem Testament das Herrschaftsprinzip in der Erbfolge abschafft und nicht seine Verwandten zu Erben einsetzt, sondern diejenigen, die am besten gedient und gearbeitet haben: seinen Knecht und seine Magd. Diese Novelle von Jeremias Gotthelf «Joggeli der Erbvetter» ist in ihrer ungeheuren geistigen Bedeutung noch viel zu wenig bekannt. Es ist ein besonderes Verdienst, dass diese Novelle vor kurzer Zeit dramatisiert wurde und demgemäss in den Gemeinden des Schweizerlandes zur lebendigen Aufführung kommen kann.

Dadurch, dass das Genossenschaftsprinzip auf den Elementen der Freiheit und der Solidarität beruht, kann es nur wahrhaft gut wirken, wenn es religiös fundiert ist, denn die Kräfte der Freiheit und der Solidarität entstammen den geistigen Lebensgründen des Menschen, die im Religiösen wurzeln. Darum war auch das «Ting» nicht nur eine Rechtsgemeinschaft und nicht nur eine Wirtschaftsgemeinschaft, sondern eine Opfergemeinschaft. Der Sinn und Geist der Genossenschaft kommt nur wahrhaft zur Geltung, wenn der Mensch seine wahre Freiheit darin findet, dass er seinen Mitmenschen dient, wenn er seine Würde und seine Geltung in der Genossenschaft dadurch erfüllt, dass er im gemeinsamen Wirken seinen Mitmenschen hilft. Und das genossenschaftliche Wahlverfahren erfüllt seine Bestimmung dann, wenn die Tüchtigkeit in dem Sinne erkoren wird, dass der Würdige und Dienstbereite zu Machtbefugnissen in der Genossenschaft gelangt.

Das ist auch in der heutigen genossenschaftlichen Gesetzgebung dadurch festgelegt, dass im Obligationenrecht die «Treue zur Ge-

nossenschaft», also nicht der persönliche Vorteil, nicht die Teilung der Risiken, sondern der Dienst an der genossenschaftlichen Gemeinschaft zur ersten Pflicht der Genossenschaftsmitglieder gemacht wird.

Indem in den wirtschaftlich organisierten Genossenschaften der Gewinn solidarisiert wird und nicht Privatgewinne in den Vordergrund gestellt werden, zeigen sie an, dass sie auch das Geld in den Dienst der Mitmenschen stellen wollen. In der Genossenschaft soll die Arbeit als Dienstleistung an den Nächsten betrieben werden, und die erzielten Gewinne sollen in den Dienst dieser Mitmenschen gestellt werden. In diesem Sinne hat die Genossenschaft den Charakter einer religiösen Gemeinschaftsform, die auf Opfern beruht und demgemäss den Menschen geistig fördert, seine Seele läutert und sein Gewissen reinigt. Im Genossenschaftswesen, wenn es menschlich richtig geführt wird, haben wir ein Instrument zur Humanisierung der Macht, weil in der Genossenschaft jederzeit die Möglichkeit besteht, dass der Missbrauch der Macht abgestellt werden kann, wenn dem Willkürlichen sein Mandat entzogen wird, und weil immer Gelegenheit geboten wird, dass der Geist der Dienstbereitschaft unter den Leitern der Genossenschaft rege und wach erhalten wird.

Im Geiste der Genossenschaftlichkeit ist die schweizerische Eidgenossenschaft entstanden. Der Geist der freien, solidarischen Genossenschaftlichkeit wird immer im Wettbewerb stehen mit den Organisationsformen des Herrschaftsprinzips. Auch in der ersten Eidgenossenschaft war es schon so, dass Edle und Adelige Mitglieder der ersten Bundesgenossenschaften waren. Das Genossenschaftsprinzip und das Herrschaftsprinzip müssen sich nicht gegenseitig bekämpfen. Sie können sich gegenseitig befruchten, wenn sie im Wettbewerb untereinander stehen. Dann wird das Herrschaftsprinzip mit seinen überlegenen Leistungen dem Genossenschafter immer anzeigen, was technisch erreichbar ist, und das Genossenschaftsprinzip wird dem führenden Menschen immer anzeigen, wie die Macht in den Dienst der Mitmenschen gestellt werden kann. Das Herrschaftsprinzip zeigt dem Menschen an, dass alles Leben auf Leistungen beruht. Das Genossenschaftsprinzip aber zeigt ihm, dass alle Leistung nur heilsam ist, wenn sie dient.